

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt	Sozialamt - Amt 50 -	KRS-Nr.	7.11
Kurzbezeichnung	Heranziehungsvereinbarung SGB II		

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen, den Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede und Worpswede, nachfolgend „Gemeinden“ genannt

und

dem Landkreis Osterholz, nachfolgend „Landkreis“ genannt

über die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Osterholz im Rahmen der §§ 6 und 6a des Sozialgesetzbuches (SGB), Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - obliegenden Aufgaben (Originäre Aufgaben und Optionsaufgaben im Rahmen der Experimentierklausel).

Gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB II) vom 16.9.2004 wird folgende Heranziehungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Originäre Aufgaben

Der Landkreis ist ab 1.1.2005 zuständiger Träger für die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - genannten Aufgaben (Originäre Aufgaben). Im Rahmen der Vereinbarung übernehmen die Gemeinden folgende Aufgaben:

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
2. Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
3. Leistungen für Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr.2 SGB II)
4. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)
5. Datenerhebung, Verarbeitung und Übermittlung, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist (§§ 50 -52 SGB II)
6. Mitwirkung bei der Wirkungsforschung, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist (§ 55 SGB II).

§ 2 **Optionsaufgaben**

Der Landkreis ist ab 1.1.2005 gemäß § 6a (Experimentierklausel) zuständiger Träger für die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II genannten Aufgaben (Optionsaufgaben). Im Rahmen der Heranziehung übernehmen die Gemeinden folgende Aufgaben:

- (1) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - Arbeitslosengeld II und Sozialgeld - (§§ 19 - 30 SGB II)
- (2) Zahlbarmachung von Geldleistungen an den Hilfebedürftigen im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II, SGB III).
- (3) Entscheidungen über Absenkungen und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Fallmanager der ProArbeit (§§ 31, 32 SGB II). Bei einer Nichteinigung wird seitens der Gemeinde entsprechend der Vorgabe des Landkreises gehandelt.
- (4) Fertigung des Verwaltungsaktes, wenn nach Mitteilung des Fallmanagers der ProArbeit eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande kommt (§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II)
- (5) Datenerhebung, Verarbeitung und Übermittlung, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist (§§ 50 -52 SGB II)
- (6) Mitwirkung bei der Wirkungsforschung, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist (§ 55 SGB II).

§ 3 **Aufgaben des Landkreises als Gesellschafter der ProArbeit gGmbH**

- (1) Die ProArbeit gGmbH ist zuständig für die Akquise von Arbeitsplätzen und Arbeitsgelegenheiten.
- (2) Die ProArbeit gGmbH ist zuständig für die aktivierenden Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben wie Auswegberatung, Eingliederungsvereinbarung, Qualifizierung, Vermittlung etc; sie wird dabei von den Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben nach §§ 1, 2 der Vereinbarung unterstützt. Die Mitarbeiter/innen der ProArbeit nehmen diese Aufgaben u.a. in den Räumlichkeiten jeder Gemeinde wahr. Die ProArbeit stellt sicher, dass mindestens während der Sprechzeiten des Sozialamtes einer Gemeinde eine dauerhafte Präsenz gewährleistet ist. Eine Ausweitung der Präsenz erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde. Hierbei soll der Grundsatz berücksichtigt werden, dass eine umfassende Präsenz in den Gemeinden dazu beiträgt, eine unmittelbare Abstimmung aktivierender und passiver Leistungen (Leistungen aus einer Hand) zu fördern.

§ 4 **Aufgaben des Landkreises (Fachbereich für Arbeitsuchende)**

Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt der Landkreis insbesondere folgende Aufgaben:

1. die allgemeine Steuerung der Aufgaben
2. die finanzielle Abwicklung mit den Gemeinden, dem Bund und ProArbeit
3. das Controlling und die Wirkungsanalyse

4. die angestrebte zentrale Datenhaltung und -pflege
5. die Durchführung von Teambesprechungen mit den Gemeinden und der ProArbeit
6. die Beratung der Gemeinden in Rechtsfragen
7. die Koordination der Zusammenarbeit mit den weiteren Akteuren der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Agentur für Arbeit, örtliche Bildungsträger u.a.)
8. die Entscheidung über Qualifizierungsmaßnahmen
9. den zentralen Prüfungsdienst

§ 5

Verfolgung von Ansprüchen

- (1) Die Gemeinden verfolgen bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß der §§ 1 und 2 alle Ansprüche des Landkreises als Träger der Grundsicherung und zugelassenen kommunalen Träger und zwar
 1. Verpflichtungen anderer (§§ 33 - 35 SGB II)
 2. Aufrechnung (§ 43 SGB II)
 3. Veränderung von Ansprüchen (§ 44 SGB II)
 4. Geltendmachung anderer gesetzlicher Forderungsübergänge (z.B. Erstattungsansprüche gegen andere Sozialleistungsträger nach § 102 ff SGB X),
 5. Rückforderung darlehensweise gewährter Hilfenund ziehen die Leistungen ein.
- (2) Der Landkreis führt die Verfahren vor den Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgerichten.

§ 6

Verfahren, EDV

- (1) Die Gemeinden entscheiden selbständig im Namen des Landkreises Osterholz. Dies gilt auch für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 €. Sie vermerken ihre Entscheidungen in einer Liste.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, zur Sicherstellung einer ortsnahen und gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts innerhalb des Landkreises Richtsätze und Richtlinien zu erlassen und Weisungen allgemein oder in Einzelfällen zu erteilen.
- (3) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Widerspruch mit den Akten und einer Stellungnahme dem Landkreis zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen und die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben bei den Gemeinden zu überprüfen.
- (5) Beim Einsatz von EDV-Programmen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende- ist sicherzustellen, dass die damit

erfassten Daten für eine einheitliche automatisierte Auswertung und Weiterverarbeitung durch den Landkreis geeignet sind. Eine zentrale Datenhaltung und -pflege beim Landkreis Osterholz wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt angestrebt. Neue EDV-Programme können von den Gemeinden nur im Einvernehmen mit dem Landkreis eingesetzt werden. Sofern die eingesetzten Programme den rechtlichen oder den allgemein anerkannten technischen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, kann der Landkreis den Einsatz neuer EDV-Verfahren verlangen. Vor einer solchen Entscheidung sind die betroffenen Gemeinden zu hören. Die EDV-Kosten für die Softwarelizenzen und Programmpflege trägt der Landkreis. Er übernimmt die Betreuung und Schulung der angeschlossenen EDV-Arbeitsplätze.

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) Der Landkreis (auch als Gesellschafter der ProArbeit) und die Gemeinden verpflichten sich zu einer intensiven Zusammenarbeit. Für die Ablauforganisation wird im Rahmen von Dienstbesprechungen ein verbindlicher Handlungsleitfaden erarbeitet. Sollten Verpflichtungen aus dem Handlungsleitfaden nicht erfüllt werden, wird auf der Ebene der Sozialamtsleiter eine Klärung herbeigeführt.
- (2) Nach Abschluss eines Haushaltsjahres erhalten alle Beteiligten eine Übersicht über die Erstattungen des Bundes, die aufgewendeten Geld-, und Eingliederungsleistungen, die Sach- und Personalkosten sowie über die an die Gemeinden geleisteten Erstattungen.

§ 8 Dienstkräfte

Die Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund dieser Heranziehungsvereinbarung erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen und ausgebildeten Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung. Maßgebend für die Bemessung der Dienstkräfte ist die Fallzahl pro Sachbearbeiter. Für die Aufgabe gemäß § 1 wird von einer Fallzahl pro Sachbearbeiter von 1:700 ausgegangen. Für die Aufgabe gemäß § 2 wird von einer Fallzahl pro Sachbearbeiter von 1:140 festgelegt. Für die Gesamtaufgabe (§§ 1 und 2) errechnet sich damit eine Fallzahl von 1:110 pro Sachbearbeiter.

§ 9 Kostenerstattung für originäre Aufgaben

- (1) Die Gemeinden haben gegen den Landkreis einen Anspruch auf Erstattung der gemäß § 1 rechtmäßig geleisteten Kosten. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung beruhen.
- (2) Die Gemeinden legen dem Landkreis umgehend nach jedem Quartal Abrechnungen über die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des Quartals vor. Der Landkreis leistet bis zum 25. des ersten Monats eines Quartals angemessene Abschläge auf die zu erwartenden Netto-Ausgaben. Die endgültige Abrechnung der Kosten erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gemeinden werden nicht erstattet.

§ 10

Kostenerstattung für Optionsaufgaben

- (1) Die Gemeinden haben gegen den Landkreis einen Anspruch auf Erstattung der gemäß § 2 rechtmäßig geleisteten Kosten. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung beruhen.
- (2) Die Gemeinden legen dem Landkreis umgehend nach jedem Quartal Abrechnungen über die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des Quartals vor. Der Landkreis leistet bis zum 25. des ersten Monats eines Quartals angemessene Abschläge auf die zu erwartenden Netto-Ausgaben. Die endgültige Abrechnung der Kosten erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Für den zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlichen Personal- und Sachaufwand erhalten die Gemeinden eine Personal- und Sachkostenpauschale in Höhe von 68.000 € pro SachbearbeiterIn. Grundlage zur Ermittlung der Pauschale ist ein Personalschlüssel von 1:140 Bedarfsgemeinschaften jeweils zu den Stichtagen 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres für die jeweils folgenden 6 Monate. Die Pauschale wird in 12 gleichen Teilen zum 25. eines Monat überwiesen.
- (4) Eine sofortige Reduzierung der Gesamterstattung für Personal- und Sachkosten an eine Gemeinde erfolgt nur dann, wenn die Gesamtzahl der Bedarfsfälle an 2 aufeinanderfolgenden Stichtagen um insgesamt mehr als 10 % zurückgegangen ist. Ansonsten erfolgt eine Anpassung zum 31.12.2006 im Rahmen der Überprüfung der tatsächlichen Kosten und dann zum 31.12.2008.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 1.1.2005 bis 31.12.2010.
- (2) Zum 31.12.2006 findet eine Überprüfung der tatsächlichen Kosten der Gemeinden statt; ggf. ist eine Anpassung der Kostenerstattung vorzunehmen.
- (3) Sollte im Übrigen ein wichtiger Grund für eine Anpassung dieser Vereinbarung vorliegen, ist auf Antrag einer Vertragspartei in entsprechende Verhandlungen einzutreten.
- (4) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 8 Monaten zum Ende eines Jahres, frühestens jedoch nach 2 Jahren, dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Schlussbestimmung

- (1) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung

oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der Vereinbarung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

(Ort, Datum)

(Bürgermeister)

Osterholz-Scharmbeck, den

**(Wätjen)
Landrat**

**(v. Friedrichs)
Oberkreisdirektor**